

1.3 Prozess 3: Suche nach Hilfeebringer für ambulante Hilfen

Bevor mit der Intervention, dem nächsten Schritt im Modell zur professionellen Fallarbeit von Müller, fortgefahren werden kann, muss ein geeigneter Hilfeebringer gefunden werden, der diese durchführt.⁴¹ Prozess 3 befasst sich mit der Suche nach einem Hilfeebringer unter der Voraussetzung, dass Prozess 2 mit der Entscheidung für eine ambulante Hilfe zur Erziehung endete. Die bereits vorangegangenen Erläuterungen zur praktizierten Vermittlung in die Erziehungsberatung sind zu beachten.

1.3.1 Rechtliche Grundlagen

In § 36 Abs. 2 SGB VIII wird festgelegt, dass andere Personen, Dienste oder Einrichtungen dann bei der Hilfeplanerstellung und -überprüfung hinzugezogen werden sollen, wenn sie zur Hilfedurchführung beitragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Fremdunterbringung geplant wird. Dann sind die in Aussicht genommenen Pflege- oder Erziehungspersonen möglichst vor der Entscheidung über die konkrete Leistungsgewährung zu beteiligen.⁴²

Das in § 5 SGB VIII beschriebene Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist zu beachten. Aufgrund dieser Norm können Personensorgeberechtigte zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen. Keine Rolle spielt hierbei das räumliche Gebiet des zuständigen Jugendhilfeträgers oder ob es sich bei der Wahl der Leistungsberechtigten um einen anerkannten freien Träger oder um einen privat-gewerblichen Träger handelt. Einzige Voraussetzung ist, dass es sich um vergleichbare Leistungsangebote handelt. Genauer gesagt, um Leistungen, die in gleicher Weise geeignet sind.⁴³ Nach § 5 Abs. 1 SGB VIII müssen Leistungsberechtigte auf ihr Recht hingewiesen werden. In Abs. 2 werden die Fälle, in denen der Wahl bzw. den Wünschen nicht entsprochen werden soll, aufgeführt. Wenn dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstünden, soll nicht entsprechend gehandelt werden. Bei der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts ist nicht zu vergessen, dass Kinder und Jugendliche nach § 8 Abs. 1 SGB VIII entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind, die sie betreffen. Auf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl der Art der Hilfe wurde bereits in den rechtlichen Grundlagen des Prozesses 2 hingewiesen.

41 Müller 2008, 75.

42 Meysen 2009 c, 344.

43 Vgl. Münder 2009, 86.

In Prozess 3 handelt es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht um den Tatbestand der Weitergabe von Daten bzw. des Offenbarens von Geheimnissen in der Zusammenarbeit mit Hilfeebringern. Um eine erste Übermittlung von Sozialdaten handelt es sich in Handlungsschritt 3 bei der telefonischen bzw. elektronischen Anfrage an einen möglichen Hilfeebringer. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII ist diese Übermittlung zulässig. Schließlich legen die erhobenen Daten, die an dieser Stelle übermittelt werden, Rahmenbedingungen für die Hilfedurchführung fest und wurden ebenfalls zu diesem Zweck erhoben. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist also erfüllt. Entsprechend Abs. 2 a erfolgt diese Übermittlung anonymisiert. Die Offenbarung im Sinne des § 203 StGB ist in diesem Handlungsschritt nicht unbefugt, schließlich kann von einer konkludenten Einwilligung der Betroffenen ausgegangen werden, die von der Suche nach einem geeigneten Hilfeebringer wissen.

Entscheidend bei der Weitergabe der Fachteamkonferenz-Vorlage als vorläufigem Hilfeplan an den Hilfeebringer ist, dass bei der Erstellung der Teamvorlage in der Hilfeplanung mit den Klient/innen auf eine Weiterleitung der Daten an den Hilfeebringer hingewiesen werden muss. Das Prinzip der Zweckbindung wird somit eingehalten. Wenn die Betroffenen beeinflussen können, welche Informationen in die Vorlage aufgenommen werden, kann zudem von einer konkludenten Einwilligung in eine Übermittlung ausgegangen werden. Die Grundvoraussetzung aus § 64 SGB VIII, dass die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist durch die Anforderung des § 36 SGB VIII an die Hilfeplanung gegeben. Der vorläufige Hilfeplan darf nicht vor dem Erstgespräch ausgehändigt werden, in dem Daten in Anwesenheit des Klienten/der Klientin zwischen ihm/ihr, dem öffentlichem und dem freiem Jugendhilfeträger ausgetauscht werden, zumal es sich im Erstgespräch ergeben kann, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Hilfeebringer und Klienten als nicht möglich oder nicht erwünscht herausstellt. In solchen Fällen hätte eine Übermittlung stattgefunden, die zur Erfüllung einer sozialen Aufgabe nicht erforderlich und somit nicht rechtmäßig gewesen wäre (§ 69 SGB X). Die Fachteamkonferenz-Vorlage sollte dem Hilfeebringer als Zusammenfassung des Erstgesprächs ausgehändigt werden, wenn geklärt ist, dass die Hilfe durch diesen erbracht wird. Der freie Träger sollte durch die Fachteamkonferenz-Vorlage auf den verlängerten Datenschutz gemäß § 78 SGB X und die bestehende Zweckbindung hingewiesen werden.

Das Prinzip der Direkterhebung bedeutet für das Erstgespräch, dass vor allem die Betroffenen selbst über ihre Situation und ihre Ziele berichten sollen und nicht die zuständige Fachkraft des ASD. Auch im Sinne einer angemessenen Partizipation erscheint dies sinnvoll.

Zuletzt sollte auf die regelmäßige Berichterstattung durch den Hilfebringer an den ASD eingegangen werden. Im fünften Handlungsschritt, also im Erstgespräch, weist die zuständige Fachkraft des ASD den Hilfebringer darauf hin, dass er dem Jugendamt eine monatliche Information über den Hilfeverlauf zukommen lassen soll, wobei der Austausch auf erforderliche Daten beschränkt sein soll. Insbesondere die Erziehungsbeistandschaft und die sozialpädagogische Familienhilfe sind mit einem Eingriff in die Intimsphäre einer Familie verbunden. Bei diesen Hilfen ist die Einhaltung des Sozialdatenschutzes besonders bedeutsam für die Offenheit einer Familie, eine solche Form der Unterstützung anzunehmen.⁴⁴ Proksch spricht im Zusammenhang mit der Anwesenheit einer SPFH auch von der „gläsernen Familie“.⁴⁵ Dieser Sachverhalt zieht es nach sich, dass eine Auflage des Jugendamts zur regelmäßigen Berichterstattung kontraproduktiv für den Beziehungsaufbau zwischen Klient/innen und Helfer/innen ist.⁴⁶ Aus rechtlicher Sicht erlaubt § 64 Abs. 1 SGB VIII eine Übermittlung von Sozialdaten lediglich zu dem Zweck, zu dem diese erhoben wurden. Auch wenn freie Träger nicht unmittelbar von den Gesetzen des Sozialdatenschutzes betroffen sind, hat dieser Grundsatz der Zweckbindung aus fachlicher Sicht auch in diesem Zusammenhang Bedeutung. In jedem Fall gilt für sozialpädagogische Fachkräfte die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 StGB, die eine unbefugte Offenbarung unter Strafe stellt. Da im Kinder- und Jugendhilfegesetz keine Berichtspflicht vorgesehen ist, kann diese nicht ohne weiteres vom ASD eingefordert werden. Um einen Bericht an den öffentlichen Jugendhilfeträger weiterleiten zu dürfen, muss nach Proksch eine vorherige Einwilligung der Familie eingeholt werden.⁴⁷ Eine Berichterstattung „muss auf die wichtigen, (...) erforderlichen Angaben beschränkt sein, ihr Inhalt muss den Betroffenen bekannt sein und diese müssen eingewilligt haben. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, soweit sie hierfür als mündig anzusehen sind.“⁴⁸

1.3.2 Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards

Ziel: Geeigneter Hilfebringer führt ambulante Hilfe durch.

44 Vgl. Proksch 1996, 245.

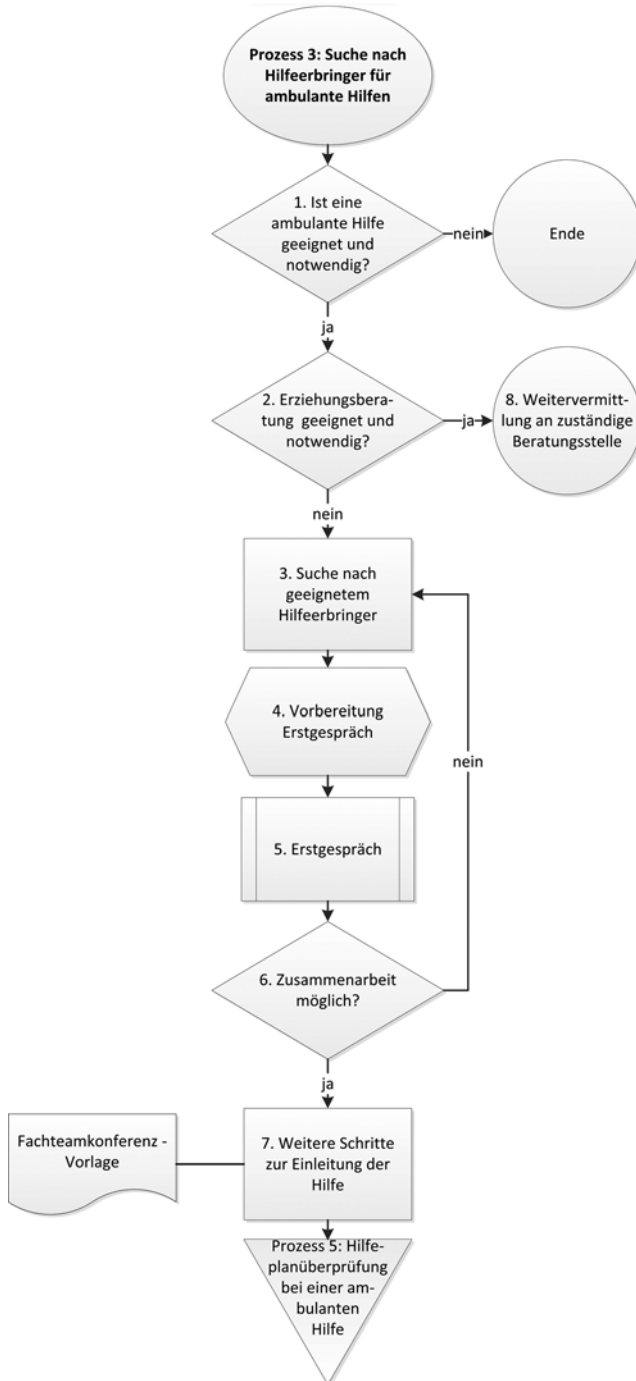
45 Ebd.

46 Vgl. ebd., 246.

47 Vgl. ebd., 251 f.

48 Ebd.

Prozess 3: Suche nach Hilfeerbringer für ambulante Hilfen



Qualitätsstandards für Prozess 3

Handlungsschritt	Strukturqualität (Verantwortliche/r; weitere Beteiligte)	Prozessqualität	Ergebnisqualität	Schriftstücke	Hinweise
1. Ist eine ambulante Hilfe geeignet und notwendig?	⇒ Sozialarbeiter/in des ASD	⇒ Klärung, ob eine ambulante Hilfe geeignet und notwendig ist, ist in Prozess 2 erfolgt (s. Fachteamkonferenz-Ergebnis)	⇒ es ist geklärt, ob eine Entscheidung für eine ambulante Hilfe als geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung getroffen wurde		
2. Erziehungsberatung geeignet und notwendig?	⇒ Sozialarbeiter/in des ASD	⇒ Klärung, ob eine Erziehungsberatung geeignet und notwendig ist, ist in Prozess 2 erfolgt (s. Fachteamkonferenz-Ergebnis)	⇒ es ist geklärt, ob eine Entscheidungsberatung für eine geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung getroffen wurde		
3. Suche nach geeignetem Hilfebringer	⇒ Sozialarbeiter/in des ASD ⇒ evtl. Kolleg/innen	⇒ Abwarten bis Antrag auf Jugendhilfe aller Personensorgeberechtigten eingegangen ist ⇒ geeigneten Hilfebringer auswählen, evtl. Kolleg/innen um Rat fragen ⇒ anonymisierte Anfrage per E-Mail oder Telefon an geeigneten Hilfebringer, Informationen werden weitergegeben: Wohnort, Hilfeform und -umfang, aktuelle Situation der Hilfeempfänger/innen, besondere Anforderungen an Hilfebringer, Wünsche der Klient/innen	⇒ Hilfebringer gefunden, der Übernahme der Hilfedurchführung in entsprechendem Umfang für möglich erklärt	⇒ Aktenvermerk	⇒ Schritt wird so lange wiederholt bis Ergebnisqualität erreicht ist

		<p>⇒ Ab- oder Zusage des Hilfeerbringers abwarten ⇒ Verfassen eines Aktenvermerks</p>	<p>⇒ Terminvereinbarung mit möglichem Hilfeerbringer ⇒ Raum reservieren ⇒ Termin und Ort an möglichen Hilfeerbringer, Personensorgeberechtigte, evtl. Kind bzw. Jugendlichen weitergeben</p>		
<p>4. Vorbereitung Erstgespräch</p>	<p>⇒ Sozialarbeiter/in des ASD</p>	<p>⇒ Termin festgelegt, Raum reserviert und Teilnehmer/innen mitgeteilt</p>	<p>⇒ dem möglichen Hilfeerbringer sind die Ziele der Hilfe bekannt ⇒ Hilfeempfänger/innen sind über das Angebot des möglichen Hilfeerbringers informiert ⇒ es ist geklärt, ob Zusammenarbeit zwischen Hilfeempfänger/innen und -erbringer möglich ist</p>	<p>⇒ Aktenvermerk</p>	<p>⇒ vgl. Münder 2009, 86</p>
<p>5. Erstgespräch 6. Zusammenarbeit möglich?</p>	<p>⇒ Sozialarbeiter/in des ASD ⇒ Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, (Mitarbeiter/in des) Hilfeerbringer(s)</p>	<p>⇒ Zuständige/r Sozialarbeiter/in übernimmt Gesprächsführung: begrüßt und stellt Teilnehmende und ihre Aufgaben vor ⇒ (Mitarbeiter/in des) Hilfeerbringer(s) erläutert sein Angebot ⇒ Bitte an Klient/innen, derzeitige Situation, Veränderungswünsche sowie eigene Ziele zu erläutern ⇒ Sozialarbeiter/in stellt ggf. gezielte Nachfragen (s. Fachteamkonferenz-Vorlage) ⇒ Aufklärung, dass telefonische monatliche Information an die/den Sozialarbeiter/in über aktuelle Entwicklungen der Hilfedurchführung vom Hilfeerbringer in Anwesenheit und nach Absprache mit den Betroffenen gewünscht ist;</p>			